



1/SN-93/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.314/4-DSK/84

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Errichtung eines Bundes-  
bautenfonds;

Stellungnahme der DSK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 W i e n

*H. Müller*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	52 -GE/19 84
Datum:	3. OKT. 1984
Verteilt	1984 -10- 05 <i>fransen</i>

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der  
Datenschutzkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Errichtung eines Bundesbautenfonds übermittelt.

27. September 1984  
Für die Datenschutzkommission  
Der Vorsitzende:  
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*E. G. S.*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.314/4-DSK/84

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Errichtung eines Bundes-  
bautenfonds;

Stellungnahme der DSK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. THIENEL

Klappø 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für  
Bauten und Technik

1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat hinsichtlich des mit do. Zl.  
701.550/6-II/11/84 vom 7.9.1984 übermittelten Entwurfes eines  
Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds in  
Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2  
Datenschutzgesetz in ihrer Sitzung vom 27.9.1984 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Aus der Sicht des DSG ist zunächst zu bemerken, daß die  
Tätigkeit des Fonds eine rein privatwirtschaftliche ist und  
daher durch eine Verordnung gem. § 4 Abs. 2 DSG, BGBl. Nr.  
565/1978, von der Anwendung des 2. Abschnittes des  
Datenschutzgesetzes auszunehmen wäre.

Im übrigen erfüllt die in Art. II § 2 Abs. 3 vorgesehene Ermittlungsermächtigung keineswegs die für ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Sinne des § 6 Datenschutzgesetz erforderlichen Voraussetzungen (Determinierung von Datenarten, Betroffenen und Ermittlungszwecken). Die geringere Determinierungsdichte final strukturierter Planungsgesetze bezieht sich nämlich nur auf das Vollzugshandeln, nicht jedoch auf die Beschaffung der für die Planungsentscheidung wesentlichen Grundlagen. Sollte also die Erarbeitung der für die Tätigkeit des Fonds notwendigen Entscheidungsgrundlagen eine automationsunterstützte Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, wäre diese Ermächtigung genauer zu umschreiben. Dies könnte jedoch dann entfallen, wenn die Tätigkeit des Fonds durch Aufnahme in die Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 572/1979, aus dem Geltungsbereich des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes ausgenommen wird.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. September 1984  
Für die Datenschutzkommission  
Der Vorsitzende:  
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Rechtsabteilung  
der Anwaltschaft

(10)